

RS Vwgh 1996/8/8 96/14/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/14/0097

Rechtssatz

Der dem Rechtsanwalt des Antragstellers unterlaufene Verstoß gegen eine allfällige Verpflichtung, die von seiner Kanzleikraft hergestellten Ablichtungen von Schriftstücken im einzelnen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, stellt nur einen minderen Grad des Versehens dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996140096.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at